

Ulrich Mückenberger, *Arbeitsrecht und Klassenkampf. Der große englische Dockarbeiterstreik 1972. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt-Köln, 1974, 188 Seiten, DM 12,-*

Mückenbergers Dissertation »Arbeitsrecht und Klassenkampf« behandelt eine entscheidende Phase der jüngsten britischen Sozialgeschichte, in der mit der Einrichtung einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit der traditionell rechtsfreie Raum der »industriellen Beziehungen« der Verrechtlichung unterworfen werden sollte, was schließlich am aktiven Widerstand der britischen Arbeiterbewegung scheiterte. Regulierendes Prinzip der »industriellen Beziehungen« Großbritanniens ist das *free collective bargaining*; auf dessen lange Tradition wird von Sozialwissenschaftlern und Arbeitsrechtlern immer wieder hingewiesen. Flanders sieht in dieser Tradition die eigentliche Basisideologie der britischen Gewerkschaften. Nicht etwa der Sozialismus oder der Klassenkampf, sondern ihr Glaube an das System der freien Kollektivverhandlungen einige die Gewerkschaften und bestimme ihr Verhältnis zum Staat und seinen Institutionen. Anders als in der Bundesrepublik und anderen westeuropäischen Staaten sind in Großbritannien Tarifverhandlungen weder in ihrem formalen Ablauf noch in ihren inhaltlichen Bestimmungen durch Rechtsnormen festgelegt; auch die ausgehandelten Tarifabschlüsse sind rechtlich nicht einklagbar. Zur Durchsetzung ihrer Interessen stehen den Tarifkontrahenten allein soziale Druckmittel (Streik, Aussperrung und andere Formen des Arbeitskampfes) zur Verfügung. Gleichwohl hat auf dieser Grundlage in Großbritannien eine effektive »Institutionalisierung des Klassen-

kampfes« (Geiger) stattgefunden. Relativ früh haben Staat und Öffentlichkeit den Dauerkonflikt zwischen Kapital und Lohnarbeit sowie die Organisation der antagonistischen Interessen in Tarifverbänden anerkannt und die Anwendung sozialen Drucks zum Zwecke des Aushandelns von kollektiven Arbeitsverträgen rechtlich legitimiert. Dies erfolgte weniger durch die Gewährung positiver Rechte als durch die Zubilligung rechtlicher Privilegien, die den Gewerkschaften Immunität gegenüber solchen Regelungen des Common Law einräumten, die der normalen Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen im Wege standen. War mit der Aufhebung des Koalitionsverbots im Combinations Repeal Act von 1824 zunächst nur die Gründung und Existenz von Gewerkschaften legalisiert worden, so wurden mit dem Trade Union Act (1871), dem Conspiracy and Protection of Property Act (1875) und dem Trades Disputes Act (1906) die gewerkschaftlichen Aktivitäten und Kampfmittel von den Risiken strafrechtlicher Verfolgung und zivilrechtlicher Haftung befreit. Die Beziehungen zwischen den Tarifverbänden selbst blieben jedoch im rechtsfreien Raum, so daß nicht nur das Aushandeln von Tarifverträgen, sondern auch die Formen, in denen dies erfolgt, ihrer Tarifautonomie überlassen blieb. Erst mit dem – mittlerweile wieder aufgehobenen – Industrial Relations Act von 1971 erhielt Großbritannien ein Gesetzeswerk, das in seinem Status (weniger in seinen konkreten Bestimmungen) dem Tarifvertragsgesetz der BRD vergleichbar ist. Zentrales Thema des Buches sind die Auseinandersetzungen um dieses Gesetz, die die britische Gewerkschaftsbewegung an die Schwelle eines politischen Generalstreiks geführt haben.

Primär interessiert den Autor dabei das *Verhältnis* von Arbeitsrecht und Klassenkampf, das er an einer ihrer Nahtstellen, dem Dockarbeiterstreik von 1972 – jenem hochbrisanten Arbeitskampf, der der Ausrafung des Generalstreiks vorausging – paradigmatisch untersucht. Ist dieses Thema für eine rechtswissenschaftliche Dissertation schon erstaunlich, so ist es die sachliche und sprachliche Darstellung noch mehr. Hier hat einer geschrieben, den weniger ein sozialhistorisches Interesse geleitet hat als jenes, gesellschaftliche Zusammenhänge und Herrschaftsverhältnisse an einem exemplarischen Konflikt durchsichtig zu machen. Programmatisch wird dieses Vorhaben so formuliert: »Am Verlauf einer konkreten Klassenauseinandersetzung wird verfolgt, wie Recht geschieht: wie die jeweiligen Machtverhältnisse und Interessenlagen von Lohnarbeit und Kapital auf Einführung, Handhabung und Durchsetzung oder Nicht-Durchsetzung von Arbeitsrecht einwirken, welche Funktion die juristischen Formen und Institutionen dabei haben. Genese und Geltung des Rechts stehen im Mittelpunkt – aber nicht abstrakt als Problem formuliert, sondern eingebettet in den historischen Zusammenhang einer Klassenauseinandersetzung« (S. 12). An dieser Stelle findet sich auch ein expliziter Hinweis auf die Negtsche Schrift »Soziologische Phantasie und exemplarisches Lernen«, deren Programm der Autor sich verpflichtet fühlt. Es sind zwei zentrale Problemkreise, die Mückenberger an diesem exemplarischen Fall diskutiert:

1. das Recht und seine Modifikationen als Ausdruck des realen Kräfteverhältnisses zwischen den Klassen, als Resultat des Klassenkampfes;
2. die innerorganisatorischen Wechselbeziehungen zwischen Basis und Führung im Verlauf von akuten Klassenauseinandersetzungen, die innergewerkschaftliche Dialektik.

In der historischen Darstellung wird der rechtssoziologische Aspekt mit dem gewerkschaftssoziologischen eng verknüpft. Die Auseinandersetzung von Teilen der Arbeiterklasse mit dem Kapital und staatlichen Institutionen reflektiert sich in den gewerkschaftlichen Organisationen als Druck der Basis auf die Führungszentralen, den Widerstand der gesamten Arbei-

terklasse gegen die gesetzlichen Restriktionen zu mobilisieren, die der Machtentfaltung der Arbeiter gegen kapitalistische Rationalisierungsmaßnahmen im Wege stehen.

Die Rationalisierungsmaßnahmen, die den Konflikt auslösten, waren Umstrukturierungen in der Transporttechnik, die mit dem Begriff Containerisierung umschrieben werden. Container-Transporte reduzieren die Verladearbeiten in den Häfen auf ein Minimum: statt zahlreicher Stückgüter sind nur noch riesige Ladeboxen zu verladen. Auf Grund der Containerisierung ist die Zahl der Dockarbeiter in den letzten Jahren rapide zurückgegangen (von den über 70 000 Dockarbeitern des Jahres 1961 gibt es heute noch etwa die Hälfte). Eine volle Containerisierung würde in Großbritannien die Arbeitsplätze von Dockarbeitern bis auf schätzungsweise 500 überflüssig machen. Vor diesem Hintergrund beschreibt Mückenberger den Kampf der Dockarbeiter gegen die Containerfirmen als eine Klassenauseinandersetzung um die Frage »wem der technische Fortschritt zugute kommen sollte: den Arbeitern oder den Unternehmern« (S. 14).

Kampfziel der Dockarbeiter war nicht, das Vordringen der Container zu verhindern, sondern ihre Beschäftigung und ihr bisheriges Lohnniveau zu verteidigen. Daher forderten sie, daß die Container-Arbeiten (außerhalb der Häfen), die die frühere Dockarbeit ersetzten, von den Dockarbeitern, statt von billigen und unqualifizierten Arbeitskräften ausgeführt werden. Kampfmittel der Dockarbeiter waren Blockaden der Container-Transporte; Ausfahrten von Container-Firmen, die ihren Forderungen nicht nachkamen, wurden mit Ketten von Streikposten umstellt.

Im Verlauf ihrer inoffiziellen Kampfaktionen gerieten die Dockarbeiter in manifeste Konflikte mit den staatlichen Rechtsinstitutionen und zogen auch ihre Gewerkschaft in diesen Konflikt hinein. Schließlich mündete ihr Kampf gegen kapitalistische Rationalisierungsmaßnahmen ein in einen Kampf gegen den Industrial Relations Act und gegen das mit ihm begründete Nationale Arbeitsgericht.

Der Industrial Relations Act, im August 1971 gegen die Opposition der Labour

Party verabschiedet, enthielt einschneidende Verbotbestimmungen, die den nichtgewerkschaftlichen Streik rechtswidrig machten; die Grenze zur Rechtswidrigkeit und damit zur gerichtlichen Verfolgbarkeit wurde durch den umfassenden Begriff der »unfair industrial practice« gezogen.

Für das Nationale Arbeitsgericht stand es außer Zweifel, daß die Blockaden der Dockarbeiter eine rechtswidrige unfaire Kampfmaßnahme darstellten. Nach der Anrufung des Nationalen Arbeitsgerichts durch die Container-Firmen machte das Gericht eine weitere Stoßrichtung des Industrial Relations Act sichtbar: der offizielle Gewerkschaftsapparat soll seine eigene Basis disziplinieren. Nicht nur wurde durch das Arbeitsgericht die Unterlassung der Blockaden verfügt, die Durchsetzung dieser Verfügung wurde auch noch von der zuständigen Gewerkschaft (Transport and General Workers' Union) gefordert. Mit dieser Intervention des Arbeitsgerichts eskalierte der Konflikt zu einem Kampf nicht nur gegen das Kapital, sondern auch gegen die politischen Instanzen.

Die einzelnen Etappen dieser Auseinandersetzung waren: Verurteilung der Transportarbeitergewerkschaft zu hohen Geldstrafen wegen Mißachtung des Gerichts; Aufhebung dieses Urteils durch ein Berufsgeschicht, das die Shop Stewards für die Aktionen verantwortlich macht; Verhaftung von fünf Shop Stewards der Londoner Dockarbeiter; nationaler Dockarbeiterstreik sowie zahlreiche Solidaritätsstreiks und Protestdemonstrationen gegen die Verhaftung der Dockarbeiterführer; Generalstreikbeschuß des britischen Gewerkschaftskongresses (Trades Union Congress); Intervention des House of Lords zugunsten der fünf inhaftierten Shop Stewards; Freilassung der Inhaftierten auf Grund der Entscheidung des Oberhauses, daß die Gewerkschaften für das Verhalten der Shop Stewards verantwortlich sind.

Die detaillierte Analyse der einzelnen Phasen dieses Konflikts vermag den parteiischen Charakter der bürgerlichen Rechtsinstitutionen im Klassenkampf nachdrücklicher zu entlarven als die abstrakte Formel von der bürgerlichen Klassenjustiz. Zugleich zeigt die Analyse, daß die Grenzen der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten in den Klassenkampf von der Arbeiterklasse gezogen werden. Allein ihrer

Kampfbereitschaft und ihrem kompromißlosen Widerstand war es zu danken, daß die antigewerkschaftlichen Bestimmungen des Industrial Relations Act unwirksam blieben, daß dieses Gesetz seine Rechtsgültigkeit schon lange verloren hatte, bevor es die neue Labour-Regierung außer Kraft setzte.

Das politische Ziel der gesetzlichen Offensive war ein doppeltes gewesen: zum einen sollte – als Alternative zur gescheiterten Einkommenspolitik – die gewerkschaftliche Durchsetzungsmacht beschnitten werden; zum anderen sollten die gewerkschaftlichen Führungszentralen die Aktivitäten an der Basis kontrollieren und moderieren. Der Versuch, diese Intentionen durchzusetzen, hat Gegenteiliges gezeitigt: der von der Basis ausgehende Widerstand wurde schließlich von den gewerkschaftlichen Zentralen aufgenommen, organisiert und vereinheitlicht zu einem Kampf der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung gegen die Unternehmer und die zugunsten ihrer Interessen handelnden politischen Instanzen. Der Versuch, dem Klassenkonflikt durch eine weitgehende Verrechtlichung seine politische Sprengkraft zu nehmen, hat zu seiner manifesten Politisierung beigetragen.

An dieser Stelle ist es angebracht, einige kritische Anmerkungen zur Verrechtlichungsthese zu machen. Mückenberger setzt Verrechtlichung gleich mit »Ent-Politisierung« des Verhältnisses von Lohnarbeit und Kapital (S. 10/11) oder mit der »Ausblendung des sozialen Konfliktstoffes« (S. 65). Nun zeigt Mückenberger selbst, daß der Versuch der Verrechtlichung des traditionell free collective bargaining zu manifesten politischen Konflikten führt, was er wiederum auf eine Re-Politisierung des Gesetzes zurückführt (S. 82). Die begrifflichen Ungenauigkeiten in der Arbeit rühren m. E. daher, daß Mückenberger die Verrechtlichung mit der Institutionalisierung des Klassenkonflikts verwechselt. Letzteres meint die staatliche Anerkennung eines Systems autonomer Kollektivverhandlungen und Konfliktregelungen (Tarifautonomie); damit wird das politische System vom Dauerkonflikt zwischen Kapital und Arbeit entlastet, stattdessen wird er zu einem legitimierte Strukturmerkmal des Arbeitsmarktes und der »industriellen Beziehungen«. Großbri-

tannien ist nun ein Beispiel dafür, daß die Institutionalisierung des Klassenkonflikts auch ohne eine Verrechtlichung der Austauschbeziehungen zwischen Kapital und Arbeit möglich war. Die Abschottung der ökonomischen Auseinandersetzungen vom politischen System – mit welchem Grad der Verrechtlichung auch immer – machte erst die politische Herrschaft bei den lohnabhängigen Massen konsensfähig; darauf beruht die Illusion vom neutralen Staat. Unter den gegenwärtigen Bedingungen kann die weitere Kapitalakkumulation offenbar nicht mehr sichergestellt werden, ohne daß der Staatsapparat die bargaining power der Gewerkschaft und ihrer Untergliederungen beschneidet. Die Einführung der Einkommenspolitik in der Mehrzahl der entwickelten kapitalistischen Länder verweist auf diese Problematik. Staatliche Einkommenspolitik zielt zunächst auf die Selbstbeschränkung der gewerkschaftlichen Marktmacht. Spätestens dann, wenn die Einkommenspolitik nicht die gewünschten Erfolge bringt, setzt die staatliche Repression gegen die Gewerkschaften ein. Die neuerliche Verrechtlichung der Beziehungen zwischen den Tarifkontrahenten in Großbritannien ist nur der Ausdruck dafür, daß die bisherige Form des institutionalisierten Klassenkonflikts mit den Erfordernissen krisenfreier Kapitalakkumulation konfligiert. In ihrem Buch »Die Profitklemme« (Rotbuch Verlag) haben Glyn und Sutcliffe empirisch nachgewiesen, daß die Profitabilität des britischen Kapitals durch den gewerkschaftlichen Lohnkampf empfindlich geschwächt wurde. Die gewerkschaftlichen Umverteilungserfolge rückgängig zu machen, ist das kaum noch verschleierte Ziel staatlicher Einkommenspolitik und Gewerkschaftsgesetzgebung. Mit diesen Interventionen des Staates in den Verteilungskampf gerät allerdings auch die Illusion vom neutralen Staat ins Wanken.

Walther Müller-Jentsch

[Joscha Schmierer], Kommunistischer Bund Westdeutschland, Hrsg., *Die Verfassung der BRD und das demokratische Programm der Kommunisten*, Mannheim, 1974 (Sandhoferstr. 29, Klassenkampf und Kommunismus).

Wie steht die KPD zum Grundgesetz?

o. O., o. J. [18. 5. 1974], (Verlag Rote Fahne, Dortmund, Zimmerstr. 19).

In Auseinandersetzung mit den Versuchen von CDU und CSU, der Sozialdemokratie die Verfassungstreue abzusprechen, hat die SPD es schon in den fünfziger Jahren für zweckmäßig angesehen, das eigene Programm als »Erfüllung« des Grundgesetzes darzustellen. Der Grundgedanke des Vortrages, den Adolf Arndt im Jahre 1959 mit den Worten »Das nicht erfüllte Grundgesetz« überschrieb, wurde von Willy Brandt in den Reden auf dem Hannoverschen Parteitag 1973 »Das Grundgesetz verwirklichen« und in der Verfassungsdebatte des Deutschen Bundestages am 15. Februar 1974 weitergeführt.¹ – Aus ähnlichen Gründen wie die Sozialdemokraten in den fünfziger Jahren hat sich heute in der DKP die Auffassung durchgesetzt, vom Grundgesetz aus, d. h. nicht auf Grund einer ökonomischen und gesellschaftlichen Analyse, sondern von der Position eines »Rechtsbodens« her, die eigene Politik zu begründen. So plädiert Wilhelm Raimund Beyer »im Namen des Grundgesetzes! – für eine sozialistische Eigentumsordnung« und meint, daß er »damit für die Arbeiterklasse ein grundgesetzlich verbrieftes [?!] Recht« in Anspruch nehme.² Als Gegenposition gegen solchen gleichsam theologischen Umgang mit Verfassungssätzen fand in den letzten Jahren die Auffassung Resonanz, das Grundgesetz als bloße Phrase nicht ernst zu nehmen, oder im Grundgesetz kaum mehr als »nur noch Regelungen für das Funktionieren der staatlichen Regierungs- und Unterdrückungsmaschinerie« zu sehen (Schmierer, S. 16). Diese Gegenpositionen finden ihren

¹Adolf Arndt, *Das nicht erfüllte Grundgesetz* (Recht und Staat, H. 224), Tübingen, 1960; Willy Brandt, »Das Grundgesetz verwirklichen – Deutsche Politik und sozialdemokratische Grundsätze«, in: Vorstand der SPD, Hrsg., *Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschland vom 10.–14. April 1973 in Hannover*, Band I, Bonn, o. J., S. 69–112; Deutscher Bundestag, *StenBer.*, 7. Wahlperiode, 80. Sitzung, 15. 2. 1974, S. 5166 ff.

²Wilhelm Raimund Beyer, »Die Eigentumsproblematik im GG und in der Rechtsprechung des BVerfG«, in: Vereinigung Demokratischer Juristen, Hrsg., *Das Grundgesetz. Verfassungsentwicklung und demokratische Bewegung in der BRD* (Beiheft zu *Demokratie und Recht*), Köln, 1974, S. 116.

Niederschlag in den programmatischen Stellungnahmen des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) und der Organisation, die als KPD/Aufbauorganisation begann und seit einiger Zeit den Namen KPD beansprucht.

Bei der Stellungnahme des KBW handelt es sich um ein Referat, das Joscha Schmierer am 22. Mai 1974 in Frankfurt gehalten hat. Schmierer, 1969 Antipode zum autoritären Flügel des SDS, dann Promotor des *Roten Forum* und Neuen *Roten Forum* Heidelberg, ist heute Sekretär des Zentralen Komitees des KBW. Schmierer umreißt sein Verfassungsverständnis in den ersten zwei Sätzen seines Vortrages: »Der bürgerliche Staat ist eine Festung zwecks Verteidigung des kapitalistischen Eigentums, des Privateigentums an Produktionsmitteln. Die bürgerliche Verfassung ist der Bauplan dieser Festung und der Einsatzplan für die zu ihrer Verteidigung bereitstehenden Truppen« (S. 3). Schmierer setzt damit nicht nur Staatsfunktionen und Verfassungspositionen weitgehend gleich, sondern überhöht zugleich die Bedeutung der Verfassung als »Bauplan« idealistisch in einer Weise, gegen die schon Hegel massiv Stellung genommen hat.³ Das »Studium des Bauplans und des Einsatzplans« ist für Schmierer ein »wichtiges Hilfsmittel«, um die »Festung« Staat kennenzulernen (ebd.). Der Staatszweck wird aus der Verfassungsinterpretation abgeleitet: »Zweck des bürgerlichen Staates ist es, das Eigentum an Produktionsmitteln zu »gewährleisten«. Art. 14 Grundgesetz ist damit »für

die Kapitalistenklasse das Grundrecht auf Ausbeutung fremder Arbeit und für die Arbeiterklasse das Grundrecht [?!] sich ausbeuten zu lassen« (S. 5). Davon, daß Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden und daß selbst das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, »daß sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat« und »die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung [...] zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche, keineswegs aber die allein mögliche« bezeichnet hat, ist bei Schmierer nicht die Rede.⁴ Sozialisierung, Enteignung etc. bedeuten für ihn »ein bißchen juristisch verklausuliert«, aber im Grunde einfach nicht mehr als, »daß auch der bürgerliche Staat als kapitalistischer Eigentümer an Produktionsmitteln tätig werden kann, und daß er zu diesem Zweck als Aufkäufer von Produktionsmitteln der ganzen Bourgeoisie dem einzelnen Kapitalisten gegenüber als Käufer auftreten kann« (S. 7). Das Ende des Satzes soll wohl heißen: den einzelnen Kapitalisten zum Verkauf zwingen kann. Selbst wenn man Schmierer in diesem Sinne versteht, bleibt er doch die Antwort schuldig auf die Frage, warum verfassungsrechtlich zwischen Enteignung und Sozialisierung ein Unterschied gemacht wird und warum der Bourgeoisie alle Sozialisierungsartikel abgetrotzt werden mußten.

Von den »Rechten [...], die der bürgerliche Staat auf dem Gebiet der politischen Bewegungsfreiheit und für die Tätigkeit der Massen gewährt« (S. 14), erwähnt Schmierer das Versammlungsrecht und das Streikrecht sowie die Vereinigungsfreiheit und die Meinungs- und Pressefreiheit. Die bestehenden Rechte sind für ihn allerdings »das genaue Gegenteil von uneingeschränkter Versammlungsfreiheit«, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit und des uneingeschränkten Streikrechts (S. 10–13). Da Schmierer bewußt die »historische Entstehung der Verfassung« ausklammert, braucht er auf die Frage nicht einzugehen, in welchem Umfang diese politischen Rechte, die seit Marx den anderen Menschenrechten als Teilhaberechte

³ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, zuerst 1820, § 274 Zusatz: »Der Staat muß in seiner Verfassung alle Verhältnisse durchdringen. Napoleon hat z. B. den Spaniern eine Verfassung a priori geben wollen, was aber schlecht genug ging. Denn eine Verfassung ist kein bloß gemachtes: sie ist die Arbeit von Jahrhunderten, die Idee und das Bewußtsein des Vernünftigen, in wie weit es in einem Volk entwickelt ist. Keine Verfassung wird daher bloß von Subjekten geschaffen.« Ders., *Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*, § 527: »Die Geschichte der Verfassungen ist die Geschichte der Ausbildung der Stände, der rechtlichen Verhältnisse der Individuen zu denselben und ihrer zueinander und zu ihrem Mittelpunkt.«

⁴ BVerfGE, Bd. 4, S. 17 f. (20. 7. 1951); vgl. auch BVerfGE Bd. 14, S. 275 (7. 8. 1962).

gegenübergestellt werden⁵, erst ertrötzt werden mußten, kurz: ob und in welchem Umfang nicht diese Rechte nur als Ausdruck vergangener und gegenwärtiger Klassenkonstellationen und Klassenkämpfe zu verstehen sind. Das führt jedoch auch dazu, daß bei Schmierer der Unterschied zwischen einem faschistischen Staat, in dem diese Rechte beseitigt sind, und der Bundesrepublik verwischt wird: »In der Form des Grundgesetzes ist die Versammlungsfreiheit eigentlich von vornherein auf Versammlungen der Kapitalisten beschränkt oder auf Versammlungen, die den Kapitalisten egal sein können« (S. 9 f.). So interpretiert Schmierer die politischen Teilhaberechte nicht als Positionen mittels derer die Arbeiterklasse versuchte oder versucht in die »Festung« Staat zu gelangen, sondern hebt ausschließlich hervor, was der Bourgeoisie als Instrument zur Bekämpfung der Arbeiterklasse dienen kann: »Aus den Ritzen dieses Grundgesetzartikels [Art. 8 GG] schauen schon die Gewehrläufe hervor, aus denen die Bourgeoisie auf Arbeiterversammlungen schießen lassen wird. Jede Einschränkung der Versammlungsfreiheit, die in diesem Artikel enthalten ist, ist eine Schießscharte, aus der die Bourgeoisie wird feuern lassen, wenn die Arbeiter sich an diese Einschränkungen nicht halten werden« (S. 10). Schmierer weiß, daß es in der »Festung« Staat »offene Stellen« gibt, die den Massen politische Bewegungsfreiheit gewährt; aber die »wenigen offenen Stellen« sind für ihn letztlich nur »Fallen«, die »nur [!?] dazu dienen, die Eindringlinge von allen Seiten niederzukartätschen« (S. 18). Schmierer wirft den Jusos und der DKP vor, »sich durch die Worte der Verfassung blenden« zu lassen (S. 3). Zutreffend weist er darauf hin, daß der »Kampf um mehr Lohn und für Arbeiterrechte« und die Einschränkung der Strategie der Arbeiterbewegung auf den »Kampf um Demokratie« »bestenfalls ein Plan für einzelne Schlachten ohne Angabe über den Weg« ist (S. 23). Wer wird Schmierer widersprechen, wenn er besonders betont, daß die Arbeiterklasse im »Kampf um demokratische Rechte« sich nicht allein »auf die Erhaltung und Verteidigung des Bestehenden ausrichten«

⁵ Karl Marx, »Zur Judenfrage«, geschrieben 1843, MEW, Bd. 1, S. 362.

darf, sondern »auf die Zukunft« schauen muß (S. 26)? Aber Schmierer ist selbst geblendet, weil er der Verfassung als »Bauplan« der Bourgeoisie für die »Festung« Staat als Gegenposition einen »Angriffsplan auf die politische Herrschaft der Bourgeoisie« entgegensetzen will und im Rahmen dieses »umfassenden« Angriffsplanes die schon heute in Gesetzesform bestehenden oder ansatzweise durchgesetzten Arbeiterrechte und Arbeiterschutzrechte nicht mit dem von ihm angestrebten Ziel zu verbinden weiß. Wie schon im Gründungsprogramm des KBW, werden die von Schmierer aufgestellten Forderungen (»Uneingeschränkte Meinungs- und Redefreiheit, uneingeschränkte Presse-, Versammlungs-, Koalitions-, Streik-, Organisations- und Demonstrationsfreiheit. Völlige Gleichberechtigung der Frau, völlige Gleichberechtigung von Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, [...] Wahl der Offiziere« und so fort, S. 21 f.) weder theoretisch begründet noch ökonomisch oder historisch von ihrem spezifischen Stellenwert her eingeordnet, sondern lediglich *postuliert* als »Forderungen, die durch die Entfaltung der Tätigkeit der Massen und der Demokratie der Massen auf die Zerschlagung des bürgerlichen Staates abzielen« (S. 21). Wie unvermittelt diese Forderungen sind, verrät Schmierers Sprache: Nicht die Massen fordern, sondern Forderungen bewirken »die Entfaltung der Tätigkeit der Massen« und die »Demokratie der Massen«. Wie der KBW reibt sich die KPD unter Führung von Jürgen Horlemann an der Forderung von SPD und DKP, »wir müßten »für die Verwirklichung des Grundgesetzes kämpfen« (*Wie steht die KPD zum Grundgesetz?*, S. 13). Anders als bei Joscha Schmierer werden vergangene Klassen- und Verfassungskämpfe nicht ausgeklammert. So heißt es über die Verfassungen der Süddeutschen Länder, die nach 1945 geschaffen wurden: »Trotz massiver Beeinflussung konnten aber die USA-Imperialisten nicht verhindern, daß in einer Reihe von Verfassungen umfassende Verstaatlichungskataloge, wichtige ökonomische Rechte wie das Streikrecht, das Recht auf Arbeit, die Gleichbehandlung von Jugendlichen und Frauen mit den übrigen Werkträgern durchgesetzt wurden« (S. 4). Auch der Hinweis auf den Zusammenhang

zwischen Währungsreform und der Entstehung des Weststaates (S. 5) zeigt, daß man im Umkreis Horlemanns Verfassungen nicht – wie Schmierer – für »Baupläne« nimmt, sondern – wie Marx – als Formulierung und Beurkundung bereits vollzogener Machtverteilungen. (Dabei wird freilich der Parlamentarische Rat kurzer Hand nach Herrenchiemsee verlegt und die Währungsreform (20. Juni 1948) wurde angeblich durchgeführt, »während der Parlamentarische Rat [zusammengetreten am 1. September 1948] an den juristischen Mäntelchen der Spaltung Deutschlands flickte« [S. 5].)

Über die Entwicklung des Grundgesetzes heißt es: »Im Laufe der westdeutschen Nachkriegsgeschichte wurde das Grundgesetz, wurde insbesondere die Geltung der Grundrechte systematisch eingeschränkt« (S. 7). Doch dann kommt die KPD in Abgrenzung zur DKP zu ähnlichen Ergebnissen wie der KBW: Die »Revisionisten« appellieren vergebens »an Rechtspositionen, die nie bestanden haben oder längst liquidiert worden sind. Nicht die Volksmassen, sondern die Verwirklichung eines Rechtssystems sind ihnen wichtig. Wieviel bürgerliche Beschränktheit gehört eigentlich dazu, sich positiv auf angeblich unveränderbare Verfassungssätze zu beziehen« (S. 10). In welchem Ausmaß die KPD ihre Position durch die bloße Negation einer DKP-Position bestimmt, wird deutlich, wenn der – nicht nur in der DKP – unter Berufung auf Art. 139 GG vertretenen These vom antifaschistischen Charakter des Grundgesetzes als Behauptung gegenübergestellt wird: »Der vermeintliche antifaschistische Charakter der »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« war von Anfang an reiner Schein und gegen die Antifaschisten gerichtet« (S. 7, im Text besonders hervorgehoben).

Sehr viel klarer als beim KBW heißt es: »Die KPD kämpft für die Verteidigung der schwer erkämpften Rechtspositionen der Arbeiterklasse und für die Erweiterung der demokratischen Aktionsfähigkeit der Volksmassen [...]« (S. 12 f.). Man ist auch fähig, Menschenrechte und bürgerliche Verfassung als »historischen Fortschritt« zu interpretieren (S. 10). »Menschenrechte« – heißt es ferner – »bleiben eine schöne Phrase, solange die materielle Ungleichheit der Menschen, hervorgerufen

durch die Ausbeutung im kapitalistischen Produktionsprozeß, fortbesteht« (S. 13). Zwischen den Menschenrechten, die dem egoistischen Individuum dienen, und den politischen Staatsbürgerrechten, die die Teilnahme am politischen Gemeinwesen zum Inhalt haben, wird allerdings nicht klar genug unterschieden.

Doch die Ansätze einer materialistischen Verfassungstheorie sind wieder über Bord geworfen, wenn man *unvermittelt* auf den Satz stößt: »Die proletarische Diktatur ist die Wirklichkeit gewordene freiheitlich-demokratische Grundordnung [...]« (S. 13). Hier unterliegt die KPD denselben Mechanismen, die sie der DKP vorwirft. Das gilt auch für den Satz: »Erst wenn die Wurzeln der materiellen Ungleichheit beseitigt sind, können sich die Grundrechte wirklich entfalten« (ebd., beide Zitate sind im Text besonders hervorgehoben).⁶ Die Frage, warum sich eigentlich »Grundrechte wirklich entfalten« sollen, wie das erfolgen kann und was das für die Arbeiter bedeutet, wird nicht beantwortet. Während bei diesen Sätzen noch vermutet werden kann, daß sie der Absicherung der Organisation dienen sollen, findet man ein Stück verrechtlichter und weder politisch noch historisch-gesellschaftlich vermittelter Strategie, wenn auf derselben Seite betont wird, daß die »Geltungsdauer des Grundgesetzes [...] – durch das Grundgesetz selbst – auf die Dauer der Existenz der Bundesrepublik beschränkt« sei und wenn die »unvermeidliche Ablösung« des Grundgesetzes »durch die sozialistische deutsche Republik« – wiedervereinigt – prognostiziert wird (ebd., ebenfalls hervorgehoben).

Auch auf der Schlußseite fragt man sich, warum die Ansätze der gerade entwickelten Verfassungsauffassung durch eine fragwürdige Anleihe bei der »alten« KPD wieder preisgegeben werden. Wohl um zu zeigen, daß in der eigenen Organisation die alte KPD fortlebt, wird ein Text dieser Partei aus dem Jahre 1949 zitiert, in dem es heißt: »Soll also heute die Frage nach den Grundrechten gestellt werden, so kann diese Frage nur gestellt werden als Recht des Volkes auf die Umgestaltung dieser

⁶ S. dazu Karl Marx, *Kritik des Gothaer Programms*, geschrieben 1875, MEW, Bd. 19, S. 21.

Verhältnisse« (S. 14). Weder Marx noch Engels haben in dieser Weise im Rückgriff auf Rechte oder Naturrechte vom Recht auf »Umgestaltung« der Verhältnisse oder vom Recht auf Revolution gesprochen, sondern die Notwendigkeit einer Umwälzung der kapitalistischen Produktionsweise als Kritik der politischen Ökonomie begründet.

Kennzeichnend sowohl für die Stellungnahme des KBW wie für die Stellungnahme der KPD ist, daß zwar Klassenkonstellationen und Klassenkämpfe analysiert werden, daß aber die Entwicklung der Realverfassung in der Bundesrepublik, konkret: die Veränderungen der Produktivkräfte in Westdeutschland und Westeuropa als ökonomische und soziale Voraussetzung von Klassenkämpfen ausgeklammert bleiben.⁷ In programmatischen Er-

klärungen führt das unvermeidlich zu Verkürzungen, die nicht nur die Verfassungsauffassung tangieren, sondern auch das, was der KBW »Angriffsplan« nennt und die Horlemannsche KPD »unsere Linie«

Jürgen Seifert

⁷ Die Notwendigkeit der Analyse der »Veränderungen im politischen Kräftefeld und in der Realverfassung der Gesellschaft« wird von mir in dem Band *Grundgesetz und Restauration* (Sammlung Luchterhand 150), Darmstadt/Neuwied, 1974, S. 11 (auch S. 40) betont. Daß der Kampf um Rechtspositionen nicht allein auf der Ebene der politischen Auseinandersetzung und der Klassenkämpfe geführt, sondern entscheidend durch ökonomische Faktoren bestimmt wird, habe ich in dem Band *Kampf um Verfassungspositionen* (EVA Studien zur Gesellschaftstheorie), Köln/Frankfurt a. M., 1974, herausgearbeitet.

»Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt »Aufklärung über Abweichung« vom Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, bei, den wir zu beachten bitten!«

KRITISCHE JUSTIZ

Herausgeber und Redaktion: Thomas Blanke, Alexander von Brünneck, Barbara Dietrich (verantwortlich), Rainer Kessler, Rolf Knieper, Ulrich Mückenberger, Joachim Perels, Ulrich Stascheit. *Ständige Mitarbeiter:* Wolfgang Abendroth, Rainer Erd (verantwortlich), Heinrich Hannover, Dieter Hart, Hans G. Joachim, Erich Küchenhoff, Klaus Lenk, Wilmot Möller-Falkenberg, Peter Römer, Jürgen Seifert, Kurt Thon.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare bitte an: Ulrich Stascheit, 6 Frankfurt a. M. 50, Karl-Kotzenberg-Straße 5, Tel.: 06 11/53 27 26 oder an Alexander von Brünneck, 3 Hannover, Blumenhagenstr. 5, Tel.: 05 11/71 69 11. Die Redaktion bittet die Leser um Mitarbeit an der Kritischen Justiz, kann aber für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung übernehmen. Für die Arbeit der Redaktion wäre es eine erhebliche Erleichterung, wenn Manuskripte in doppelter Ausfertigung übersandt würden. Unverlangt eingesandte Besprechungsexemplare können nicht zurückgesandt werden.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Abonnement jährlich 26,- DM zuzüglich Zustellgebühr; für Studenten (jährliche Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich) jährlich 20,- DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 7,50 DM. Abbestellungen müssen spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Bestellungen und Studienbescheinigungen bitte an: Europäische Verlagsanstalt, Vertrieb »Kritische Justiz«, 5 Köln 21, Postfach 210140.

Zahlungen bitte an: Postscheckkonto der Europäischen Verlagsanstalt: 28 349-606, Postscheckamt Frankfurt a. M.

Anzeigenaufträge bitte an: Europäische Verlagsanstalt GmbH, 5 Köln 21, Deutz-Kalker-Straße 46, Tel.: 02 21/8 28 21.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke und Übersetzungen sind nach Absprache mit den Herausgebern/Redaktion möglich.

Verlag: Europäische Verlagsanstalt GmbH, Frankfurt am Main – Köln.

Technische Herstellung: Druckerei Georg Wagner, Nördlingen.